

**VEREINIGUNG DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND
VERWALTUNGSRICHTER
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
- DER GESCHÄFTSFÜHRER -**

Düsseldorf, den 2. Oktober 2017

c/o
Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf
Postfach 200860, 40105 D'dorf
Telefon: 0211- 88913191
Telefax: 0211- 88914000

Rundschreiben

Nr. 2/2017

Inhalt:

1. Einladung zur Mitgliederversammlung 2017
2. Aus der Vorstandsarbeit

I. **Einladung zur Mitgliederversammlung**

Der Vorsitzende lädt ein zur

ordentlichen Mitgliederversammlung für das Jahr 2017

in **Aachen**

am Freitag, den 10. November 2017, 11.00 Uhr.

Ort: **Verwaltungsgericht Aachen,
Justizzentrum**

Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen
Alter Schwurgerichtssaal

Tagesordnung

1. Begrüßung und Bericht des Vorsitzenden
2. Grußwort von Herrn **Minister der Justiz Peter Biesenbach**
3. Gastvortrag des **Richters am Bundesverfassungsgericht Dr. Ulrich Maidowski**
zum Thema
„Die Kontrolle der Fachgerichte durch das Bundesverfassungsgericht - Techniken
der Einflussnahme und ihre Grenzen“, mit anschließender Diskussion

Imbiss

4. Bericht des Kassenverwalters
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Neuwahl der Kassenprüfer
7. Kurzberichte
8. Positionspapier zu sichtbar religiösen Symbolen und Kleidungsstücken im Gerichtssaal
9. Verschiedenes

II. Aus der Vorstandsarbeit

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

ich hoffe doch sehr, dass Sie meine Meinung teilen, Aachen sei immer eine Reise wert!

Wir freuen uns auf jeden Fall, Sie auf der anstehenden Mitgliederversammlung im Aachener Justizzentrum am 10. November 2017 begrüßen zu dürfen.

Unser Gastredner besitzt ein gewisses Maß an Lokalkolorit, weil er als Verwaltungsrichter seine Karriere beim VG Aachen begonnen hat. Bundesverfassungsrichter Dr. Ulrich Maidowski ist vielen Kolleginnen und Kollegen von uns auch durch seine langjährige Tätigkeit als Richter am OVG bekannt. Nach fünf Jahren als Bundesverwaltungsrichter ist er seit Juli 2014 in Karlsruhe im 2. Senat tätig und unter anderem für das Asyl- und Ausländerrecht zuständig.

Sein Vortrag zur Kontrolle der Fachgerichte durch das Bundesverfassungsgericht, den Techniken der Einflussnahme und deren Grenzen wird sich sowohl mit Aktuellem als auch mit Grundlegendem befassen und erwartbar lebhaftere Reaktionen hervorrufen. Seien wir gespannt!

Aus der Vorstandsarbeit gibt es gleichfalls zu berichten:

Beim Dauerthema **Besoldung** kann auf zwei Beschlüsse des OVG vom 20. und 25. Juli 2017 hingewiesen werden. In den Verfahren 3 A 2494/15 und 3 A 2495/15 wurde die Verfassungsmäßigkeit der Beamtentalentation in den Besoldungsgruppen A 12 bis A 16 für die Jahre 2013 und 2014 festgestellt. Auf Entscheidungen zur R-Besoldung warten wir noch.

Das BVerfG hat sich dem **Abstandsgebot** in seinem Beschluss vom 23. Mai 2017 (2 BvR 883/14 und 2 BvR 905/14) gewidmet; hier hat es betont, dass das Abstandsgebot einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums darstellt, welcher in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz stehe. Vielleicht tut sich da noch etwas! Die traditionelle Anlage zum Widerspruch finden Sie auch diesmal wieder.

Und das BVerwG hat unter dem 22. September 2017 die **Beamten- und Richterbesoldung in Berlin** in den Blick genommen und diese u.a. für die Besoldungsgruppen R 1 bis R 3 in den Jahren 2009 bis 2015 für verfassungswidrig erklärt. Dem BVerfG wurden acht Verfahren von Richtern und Beamten vorgelegt (u.a. 2 C 7.17).

Die Handhabung von **§ 91 Abs. 13 LBesG** durch das OVG hat erfreulicherweise bei vielen Kolleginnen und Kollegen zu höheren Dienstbezügen aufgrund der Einstufung nach dem neuen Besoldungssystem geführt.

Entgegen ersten Erwartungen hat der **Nachtragshaushalt 2017**, den der neue Landtag nunmehr verabschiedet, keinen weiteren Stellenzuwachs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit ergeben. Der Vorstand hat die Thematik diskutiert: wir wissen um die Flut an Verfahren, die eine personelle Unterstützung unbedingt erforderlich macht.

Zur Veranschaulichung einige Zahlen zum Verfahrenseingang in NRW (K- und L-Verfahren):

- 2013: 56.000 Verfahren, davon 10.000 Asylverfahren;
- 2014: 49.000 Verfahren, davon 15.000 Asylverfahren;
- 2015: 54.000 Verfahren, davon 21.000 Asylverfahren;
- 2016: 80.000 Verfahren, davon 51.000 Asylverfahren;
- 2017: 130.000 Verfahren, davon 100.000 Asylverfahren (Schätzung).

Uns ist aber auch bewusst, dass es unter dem Blickwinkel einer angemessenen Personalentwicklung andere Wege geben kann als den der weiteren Neueinstellungen von Verwaltungsrichtern und Verwaltungsrichterinnen. Am 11. Dezember 2017 wird der Landesvorstand zu einem Gespräch mit dem neuen Justizminister, Herrn Biesenbach, und dem neuen Staatssekretär, Herrn Wedel, zusammentreffen. Dabei wollen wir uns für die Verlängerung der kw-Vermerke und die Entfristung der Arbeitsverträge der neuen SE-Kräfte als Mindestziel einsetzen. In diesem Sinne haben wir uns auch gegenüber dem Landtag im Rahmen der **Anhörung zum Nachtragshaushaltsgesetz 2017** geäußert.

Unsere traditionellen Gespräche mit den **Rechtspolitikern der Landtagsfraktionen** waren ebenfalls ein Thema. Angesichts der Landtagswahl im Mai und der Bundestagswahl im September haben wir uns vorgenommen, im Frühjahr 2018 das Gespräch zu suchen. Bis dahin werden wir klären müssen, ob auch mit Abgeordneten der AfD gesprochen werden soll. Wenn man sich die bereits jetzt an die Landesregierung gerichteten Kleinen Anfragen von AfD-Abgeordneten ansieht, können Zweifel aufkommen.

Schließlich hat sich der Vorstand mit sichtbar religiösen Symbolen und Kleidungsstücken im Gerichtssaal beschäftigt und ein **Positionspapier** verfasst, welches wir gerne mit Ihnen diskutieren. Sie finden das Papier als weitere Anlage zur Einladung.

Abschließend möchte ich meine Bitte aus dem Rundschreiben vom Mai 2017 erneuern: angesichts der **Neuwahlen der Richtervertretungen Ende 2018** bedarf es einer stattlichen Zahl an Kandidatinnen und Kandidaten, also geben Sie sich einen Ruck!

Ich freue mich darauf, Sie in Aachen begrüßen zu dürfen.

Herzliche Grüße

Markus Lehmler

Anlagen:

- Vollmacht

- Widerspruchsschreiben Besoldung

- Widerspruchsschreiben Versorgung

- Positionspapier

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich,

.....

(Vorname; Name; Gericht)

Herrn/Frau _____

mich bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am

10. November 2017 in Aachen

gemäß § 13 der Satzung der Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes Nordrhein-Westfalen zu vertreten.

.....

(Ort, Datum, Unterschrift)

Widerspruch Besoldung

Name:

. . 2017

Anschrift:

Personal Nr.

An das
Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen
Postfach
40192 Düsseldorf

Widerspruch gegen die Besoldung ab Januar 2017 und Antrag auf amtsangemessene Besoldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Höhe meiner Dienstbezüge, wie sie in meinen Gehaltsmitteilungen ab Januar 2017 ausgewiesen ist, lege ich

W i d e r s p r u c h

ein und beantrage, mich rückwirkend zum 1. Januar 2017 amtsangemessen zu alimentieren.

- Bitte
ankreuzen.*
- Zur Ermöglichung einer gerichtlichen Klärung bitte ich um baldige Bescheidung des Widerspruchs.
 - Ich beantrage das Ruhen des Widerspruchsverfahrens.

Begründung

Die mir derzeit vom Land NRW gewährte Besoldung ist verfassungswidrig zu niedrig. Dies gilt auch nach der jüngsten Besoldungsanpassung durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2017/2018 im Land Nordrhein-Westfalen.

In diesem Zusammenhang betone ich, dass sich durch das zuletzt genannte Gesetz mein Widerspruch gegen die Besoldung in den letzten Jahren nicht erledigt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Widerspruch Versorgung

Name:

. . 2017

Anschrift:

Personal Nr.

An das
Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen
Postfach
40192 Düsseldorf

Widerspruch gegen die Versorgung ab Januar 2017 und Antrag auf amtsangemessene Versorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Höhe meiner Versorgungsbezüge, wie sie in meinen Versorgungsmitteilungen ab Januar 2017 ausgewiesen ist, lege ich

W i d e r s p r u c h

ein und beantrage, mich rückwirkend zum 1. Januar 2017 amtsangemessen zu alimentieren.

- Bitte
ankreuzen.*
- Zur Ermöglichung einer gerichtlichen Klärung bitte ich um baldige Bescheidung des Widerspruchs.
 - Ich beantrage das Ruhen des Widerspruchsverfahrens.

Begründung

Die mir derzeit vom Land NRW gewährte Versorgung ist verfassungswidrig zu niedrig. Dies gilt auch nach der jüngsten Versorgungsanpassung durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2017/2018 im Land Nordrhein-Westfalen.

In diesem Zusammenhang betone ich, dass sich durch das zuletzt genannte Gesetz mein Widerspruch gegen die Versorgung in den letzten Jahren nicht erledigt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Positionspapier der Verwaltungsrichtervereinigung NRW
zu sichtbar religiösen Symbolen und Kleidungsstücken im Gerichtssaal

➤ **Sitzungsbesucher, Öffentlichkeit**

Der Schutz der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gibt Sitzungsbesuchern grundsätzlich das Recht, auch sichtbare religiöse Symbole und Kleidungsstücke im Sitzungssaal zu tragen. Im Einzelfall erlauben die §§ 176 ff. GVG die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung durch den Vorsitzenden.

➤ **Verfahrensbeteiligte**

Auch bei Verfahrensbeteiligten gilt der Schutz der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, der ihnen gestattet, im Sitzungssaal mit sichtbar religiösen Symbolen oder Kleidungsstücken zu erscheinen - bis an die Grenzen der §§ 176 ff. GVG.

➤ **Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

Auch wenn die Anwältin bzw. der Anwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege eine andere rechtliche Stellung als die eines Verfahrensbeteiligten hat, können sie sich auf die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit berufen und unterliegen keiner Neutralitätspflicht. Das verfassungsrechtliche Grundbekenntnis zur richterlichen Neutralität trifft auf die Gruppe der Anwälte nicht zu.

➤ **Richterinnen und Richter**

Die im Grundgesetz angelegte Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität und das aus Art. 92 GG und Art. 97 Abs. 1 GG sowie dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete verfassungsrechtliche Grundbekenntnis zur richterlichen Neutralität erfordern nicht nur nach innen bei der Entscheidungsfindung eine Ausrichtung an objektiven Maßstäben, sondern auch nach außen eine Form, die von erkennbarer Distanz geprägt ist. Denn die befriedende Wirkung und Akzeptanz richterlicher Entscheidungen beruhen ganz wesentlich auf dem Vertrauen, das das nach außen neutrale Auftreten der Entscheidenden schafft. Eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter, die bewusst mit religiös motivierter Kleidung aufträten, würden diesem Verständnis von richterlicher Neutralität widersprechen. Der Schutz der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit muss insoweit zurücktreten.

Auch in Bezug auf ehrenamtliche Richterinnen und Richter sprechen gute Gründe dafür, an die richterliche Neutralität keine geringeren Anforderungen zu stellen. Zwar handelt es sich bei ihnen naturgemäß um Personen, die nicht derart eng in die staatlichen Strukturen eingebunden sind wie Berufsrichterinnen und -richter. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang aber, dass das verfassungsrechtliche Grundbekenntnis zur richterlichen Neutralität und sachlichen Unabhängigkeit nach Art. 97 Abs. 1 GG keine Differenzierung zwischen diesen Richtergruppen vorsieht. Vielmehr besteht insofern eine funktionale Gleichwertigkeit ehrenamtlicher Richterinnen und Richter als den hauptamtlichen Richterinnen und Richtern gleichgestellte Organe genuin staatlicher Aufgabenerfüllung. Dies schließt das nach außen neutrale Auftreten ein. Im Übrigen sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter grundrechtlich ohnehin nicht in ihrer Berufsfreiheit betroffen und können einen Härtefallantrag auf Entbindung vom Ehrenamt stellen.

➤ **Referendarinnen und Referendare**

Hier dürfte zu unterscheiden sein: bei der Ausübung hoheitlicher Tätigkeit, bei der Rechtsreferendare als Repräsentanten staatlicher Gewalt auftreten und als solche wahrgenommen werden (Stichwort: Sitzungsvertretung, Platz auf der Richterbank), haben sie das staatliche Neutralitätsgebot zu beachten und können sich nicht mit Erfolg auf ihre Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, auf Art. 2 Abs. 1 GG und die Berufsfreiheit berufen. Vor dem Hintergrund des zeitlich und örtlich begrenzten Verbots, religiöse Symbole oder religiöse Kleidung zu tragen, wird dem Gebot der Verhältnismäßigkeit in derartigen Fallkonstellationen Rechnung getragen. Im Rahmen der allgemeinen Ausbildung oder bei der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften dürfte sich demgegenüber die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit des Betroffenen durchsetzen.